

AMTSBLATT

DER FÖDERATION EVANGELISCHER KIRCHEN IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

A. Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

1. GESETZE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Kirchengesetz zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes und der Disziplinarverordnung	158
Besetzung, Geschäftsordnung und Beschlussfassung des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKM	158
Anlage zum Beschluss des Schlichtungsausschusses	161
2. PERSONALNACHRICHTEN	164
3. STELLENAUSSCHREIBUNGEN	
Für das Gebiet der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen	164
Für das Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen	165
Sonstige Stellen	166
4. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	166

B. Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

1. GESETZE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung und zur Ratifikation des Vertrages zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der EKD	166
Bekanntmachung des Beschlusses der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 13. Mai 2006	168
Anerkennung des Kirchensteuerbeschlusses 2006 und 2007	168
2. PERSONALNACHRICHTEN	168
3. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	168
Verein für Pfarrerinnen und Pfarrer	169

C. Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

1. GESETZE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	169
2. PERSONALNACHRICHTEN	169
3. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Musterrichtlinie zur Fortbildung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Verkündigungsdienst der Superintendenturen der ELKTh	170
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen	171

A. Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

1. Gesetze, Verordnungen, Verfügungen

Kirchengesetz zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes und der Disziplinarverordnung

Vom 13. Mai 2006

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes

Das Verwaltungsgerichtsgesetz vom 16. Juni 1996 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 15. Februar 2005 (ABl. EKD S. 86) wird wie folgt geändert:

1. § 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Anspruchs“ ein Komma und die Wörter „auch über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe“ eingefügt.
 - b) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Hauptsache“ ein Komma und die Wörter „auch über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe“ eingefügt.
 - c) In Nr. 4 werden nach dem Wort „Rechtsanwaltsgebühren“ ein Komma und die Wörter „und den Streitwert“ eingefügt.
 - d) Der Punkt am Ende der Nr. 5 wird durch ein Semikolon ersetzt.
 - e) Es wird folgende neue Nr. 6 angefügt:
„6. über die Beiladung.“
2. § 53 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„Wird die Revision nach gliedkirchlichem Recht erst nachträglich zugelassen, so beginnen die Fristen zur Einlegung und zur Begründung der Revision mit der Zustellung der Zulassungsentscheidung.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
3. In § 72 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
„Die Vorschriften über das Revisionsverfahren sind auch anzuwenden, soweit das im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 31. Januar 2001 (ABl. EKD 2001 S. 151) geltende kirchliche Recht als Rechtsmittel die Berufung bezeichnet.“

§ 2

Änderung der Disziplinarverordnung

Die Disziplinarverordnung vom 8. Mai 1996 (ABl. EKD S. 231), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2004 (ABl. EKD 2005 S. 2), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „Evangelischen Kirche der Union“ durch „Union Evangelischer Kirchen in der EKD“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird um folgende neue Sätze 2 und 3 ergänzt:
„Die Aufgaben des Disziplinarhofes nimmt der Kirchengerichtshof der EKD wahr. Im Übrigen finden die entsprechenden Bestimmungen des Disziplinargesetzes der EKD Anwendung.“
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
3. § 7 wird gestrichen.
4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Für die Disziplinarkammern der Mitgliedskirchen werden Geschäftsstellen bei den jeweiligen Konsistorien (Landeskirchenämtern) gebildet.“
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
5. § 14 wird gestrichen.

§ 3

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

Wittenberg, den 13. Mai 2006

Der Vorsitzende der Vollkonferenz
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

L.S.

Dr. Fischer

Dieses Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Wittenberg, den 13. Mai 2006

Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

L.S.

Dr. Fischer

Besetzung, Geschäftsordnung und Beschlussfassung des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKM

Nachfolgend werden die Besetzung, Geschäftsordnung und Beschlussfassung des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKM bekannt gemacht.

Eisenach, den 20. Juni 2006
(4704-01/03)

Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

**Schlichtungsausschuss nach dem
Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKM
Amtszeit 1. Januar 2005 bis 31. März 2008**

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Thüringer Oberlandesgericht Jena,
Herr Dr. Dirk Schwerdtfeger

Stellvertretung:

Herr Rechtsanwalt Dr. Joachim Arndt, Hannover

**als von der Dienstgeberseite der Evangelisch-Lutherischen
Kirche in Thüringen benannte Beisitzer:**

1. Herr Oberkirchenrat i. R. Walter Weispfenning, Kassel

Stellvertretung:

Herr Oberkirchenrat Stefan Große, Dezernent für das
Dezernat Finanzen, Kreiskirchenämter, Kirchenamt der
EKM, Dienststelle Eisenach

2. Herr Superintendent Andreas Müller, Bad Salzungen

Stellvertretung:

Herr Superintendent i. R. Michael Hundertmark, Erfurt

**als von der Dienstnehmerseite der Evangelisch-
Lutherischen Kirche in Thüringen benannte Beisitzer:**

1. Frau Bettina Schröter, Verwaltungsleiterin in der
Diakonie-Sozialstation Dermbach

Stellvertretung:

Frau Silvia Sommer, Katechetin in der Superintendentur
Sonneberg

2. Herr Andreas Gerschel, Referent im Kinder und Jugend-
pfarramt der EKM, Geschäftsstelle Neudietendorf

Stellvertretung:

Herr Michael Bock, Mitarbeiter im Kreiskirchenamt Gera

**als von der Dienstgeberseite des Diakonischen Werkes der
EKM e.V. benannte Beisitzer:**

1. Herr Michael Lein, Bereichsleiter im Diakonieverbund
Eisenach

Stellvertretung:

N. N.

2. Frau Angelika Lukesch, Personalleiterin in den Pfeiffer-
schen Stiftungen Magdeburg

Stellvertretung:

N.N.

**als von der Dienstnehmerseite des Diakonischen Werkes der
EKM e.V. benannte Beisitzer:**

1. N. N.

Stellvertretung:

N. N.

2. N. N.

Stellvertretung:

N. N.

Geschäftsstelle:

Herr Uwe Lampe, Kirchenamt der EKM, 99817 Eisenach,
Dr.-Moritz-Mitzenheim-Straße 2a,
Tel.: (0 36 91) 67 81 24

**Geschäftsordnung des Schlichtungs-
ausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungs-
gesetz der EKM (GO.SchlichtA-ARRG-EKM)**

Vom 9. Juni 2006

Der Schlichtungsausschuss gibt sich gemäß § 16 Abs. 10 des Kirchengesetzes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteleuropa über das Verfahren zur Regelung der privatrechtlichen Dienstverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteleuropa e. V. (Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKM – ARRG-EKM) vom 20. November 2004 (ABl. 2005 S. 23) die folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Leitung; Verantwortlichkeit für Geschäftsstelle

(1) Der oder die Vorsitzende führt die Geschäfte des Schlichtungsausschusses und wird hierbei durch das Kirchenamt unterstützt. Er oder sie vertritt den Schlichtungsausschuss im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse. Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende.

(2) Das Kirchenamt ist für die Erledigung der Geschäftsaufgaben verantwortlich.

§ 2

Einberufung

(1) Die Sitzungen des Schlichtungsausschusses werden von dem oder der Vorsitzenden anberaumt. Er oder sie bestimmt Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit den Mitgliedern des Schlichtungsausschusses.

(2) Zu den Sitzungen werden die Mitglieder des Schlichtungsausschusses und die Beteiligten durch einfachen Brief unter Mitteilung des Verhandlungsgegenstandes und unter Beifügung der hierzu eingerichteten Unterlagen geladen. Weitere entscheidungserhebliche Unterlagen werden den Mitgliedern des Schlichtungsausschusses unverzüglich nachgereicht.

(3) Ist ein Mitglied des Schlichtungsausschusses an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, so teilt es dies unter Angabe der Verhinderungsgründe der Geschäftsstelle unverzüglich mit. In diesem Fall wird das Ersatzmitglied geladen. Dabei braucht die Ladungsfrist nicht eingehalten zu werden. Die Verhinderung stellt das Kirchenamt fest. In Zweifelsfällen entscheidet der oder die Vorsitzende.

(4) Die Ladungsfrist beträgt in der Regel mindestens drei Wochen. In Eilfällen darf der oder die Vorsitzende die Frist auf drei Tage verkürzen. Für die Wahrung der Frist ist das Datum der Ladung maßgebend.

§ 3

Schweigepflicht

Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind

oder ausdrücklich als vertraulich bezeichnet wurden, Verschwiegenheit zu wahren. Der Verschwiegenheitspflicht unterliegen insbesondere die Gegenstände der geheimen Beratung und Beschlussfassung sowie die Meinungsäußerungen der einzelnen Mitglieder.

§ 4

Anträge; Beschlussfassung

- (1) Anträge an den Schlichtungsausschuss sind schriftlich vorzubereiten und zu begründen. Es dürfen nur Anträge gestellt werden, über die in der vorgebrachten Sache zuletzt in der Arbeitsrechtlichen Kommission abgestimmt worden ist. In der Regel sind die Arbeitsrechtliche Kommission und ihre Mitglieder gehalten, hierzu binnen einer von dem oder der Vorsitzenden zu bestimmenden Frist Stellung zu nehmen.
- (2) Der Schlichtungsausschuss beschließt sowohl im Fall einer Einwendung (§ 15 Abs. 3 Satz 1 ARR-G-EKM) als auch im Fall einer Nichteinigung (§ 15 Abs. 4 Satz 2 ARR-G-EKM) über den Verhandlungsgegenstand nur in der Fassung, in der er zuletzt Gegenstand der Beschlussfassung der Arbeitsrechtlichen Kommission war.
- (3) Der Schlichtungsausschuss ist bei seiner Entscheidung gemäß § 16 Abs. 1 ARR-G-EKM an den gestellten Antrag insoweit gebunden, als er ihn nicht überschreiten darf. Lediglich redaktionelle Angleichungen und Korrekturen und gegebenenfalls die Festlegung eines anderen Zeitpunktes des Inkrafttretens der Regelung bleiben dem Schlichtungsausschuss überlassen.

§ 5

Beteiligte

- (1) Beteiligte sind in den Fällen des § 15 Abs. 3 Satz 1 ARR-G-EKM das Entsendungsgremium, das das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss betreibt, die Arbeitsrechtliche Kommission und das Entsendungsgremium, das dem Schlichtungsantrag ausdrücklich widerspricht, und in den Fällen des § 15 Abs. 4 Satz 2 ARR-G-EKM die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission, die das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss betreiben.
- (2) In der mündlichen Anhörung darf für jede Beteiligte nur ein Vertreter oder eine Vertreterin auftreten.
- (3) Sachkundige Berater oder Beraterinnen können mit Zustimmung des Schlichtungsausschusses zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden.

§ 6

Beschlussfähigkeit; Öffentlichkeit

- (1) Der Schlichtungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder deren Stellvertretung, anwesend sind (§ 16 Abs. 9 Satz 1 ARR-G-EKM).
- (2) Die Sitzungen des Schlichtungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 7

Sitzungsverlauf; Abstimmungen

- (1) Die Sitzungen werden von dem oder der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Dem oder der Vorsitzenden obliegt die Berichterstattung. Für einzelne Beratungsgegenstände kann

ein Berichterstatter oder eine Berichterstatterin bestimmt werden.

- (2) Die Sitzungen gliedern sich in die Verhandlung (Sachbericht, Erörterung mit den Beteiligten) sowie in die Beratung und Beschlussfassung. Die Beratung und Beschlussfassung des Schlichtungsausschusses ist geheim (§ 16 Abs. 9 Satz 2 ARR-G-EKM).
- (3) Ein Beschluss ist angenommen, wenn ihm die Mehrheit der Mitglieder des Schlichtungsausschusses in geheimer Beratung zugestimmt hat. Bei der Abstimmung ist Stimmenthaltung unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden oder des oder der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Beschlüsse des Schlichtungsausschusses werden grundsätzlich nicht begründet. In Ausnahmefällen darf der oder die Vorsitzende den Beschluss, nicht jedoch den Gang der Beschlussfassung, erläutern.

§ 8

Protokollführung

- (1) Über die Sitzung und das Beschlussergebnis wird eine Niederschrift aufgenommen. Sie wird von dem oder der Vorsitzenden und von dem oder der mit der Protokollführung Beauftragten unterschrieben.
- (2) Die Niederschrift enthält Ort, Zeit und Dauer der Sitzung, die Namen der teilnehmenden Mitglieder des Schlichtungsausschusses und die Namen der Beteiligten, Gegenstand und wesentlichen Gang der Verhandlung und den Wortlaut des Beschlusses des Schlichtungsausschusses.
- (3) Die Urschrift der Verhandlungsniederschrift verbleibt im Kirchenamt. Abschriften erhalten die Mitglieder des Schlichtungsausschusses.

§ 9

Unterrichtung der zuständigen Stellen, Bekanntmachung

Für die Zuleitung und Bekanntmachung der Beschlüsse des Schlichtungsausschusses gilt § 15 Abs. 1 ARR-G-EKM entsprechend.

§ 10

Geschäftsstelle

- (1) Für seine Tätigkeit steht dem Schlichtungsausschuss eine Geschäftsstelle zur Verfügung.
- (2) Der Sitz der Geschäftsstelle ist beim Kirchenamt, Dienststelle Eisenach. Dort werden die Akten des Schlichtungsausschusses geführt und aufbewahrt.
- (3) Der Leiter oder die Leiterin der Geschäftsstelle ist für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte nach Maßgabe dieser Ordnung im Auftrag des oder der Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses verantwortlich.

§ 11

Auslegung der Geschäftsordnung

Entstehen Zweifel an der Auslegung der Geschäftsordnung, so entscheidet der oder die Vorsitzende. Der Schlichtungsausschuss kann durch Beschluss eine andere Auslegungsentscheidung treffen.

§ 12
Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung gelten vom Tage nach der Beschlussfassung an, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird.
- (2) Eine von der Geschäftsordnung abweichende Verfahrensweise kann für den Einzelfall von dem Schlichtungsausschuss mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen werden.

§ 13
Inkraft- und Außerkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 9. Juni 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen-ARRG vom 28. Mai 1998 (ABl. ELKTh 1998 S. 92) außer Kraft.

Eisenach, den 9. Juni 2006
(4704-03)

Schlichtungsausschuss nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKM
Dr. Dirk Schwerdtfeger
Vorsitzender

**Beschlussfassung
des Schlichtungsausschusses nach dem
Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKM**

Der Schlichtungsausschuss nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKM hat in seiner Sitzung am 9. Juni 2006 in Sachen Übernahme der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD, veröffentlicht mit Rundschreiben vom 10. November 2005, für den Bereich des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. durch die Arbeitsrechtsregelung 1/2006 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Antrag des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen im Bereich des ehemaligen Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen mit Schreiben vom 16. April 2006 wird als unzulässig zurückgewiesen.
2. Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD, veröffentlicht mit Rundschreiben vom 10. November 2005 (siehe Beschlussanlage), erlangen mit Wirkung zum 1. Januar 2007 Geltung für den Bereich des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.
3. Die Empfehlung der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. an die Diakonischen Träger, die Änderungen zu Bereitschaftsdiensten in den AVR (Anlage 8) bereits im Jahr 2006 mittels Dienstvereinbarung umzusetzen, ist nicht Gegenstand der Entscheidung des Schlichtungsausschusses, da es sich hierbei nicht um eine Arbeitsrechtsregelung nach § 2 Abs. 2 ARRGEKM handelt.

Eisenach, den 9. Juni 2006
(4704-02)

Schlichtungsausschuss nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKM
Dr. Dirk Schwerdtfeger
Vorsitzender

Anlage zum Beschluss des Schlichtungsausschusses

**Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche
in Deutschland**

Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR)

Hier: I. Veröffentlichung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß der Ordnung vom 7. Juni 2001

- I. Die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes der EKD hat folgende Änderungen und Ergänzungen der AVR beschlossen:

1. § 9 AVR – Arbeitszeit

- a) In § 9 Abs. 3 Unterabs. 2 werden die Worte „§ 72 BSHG“ durch die Worte „§ 67 SGB XII“ ersetzt
- b) In § 9 Abs. 3 Unterabs. 3 Satz 1 wird die Zahl „49“ durch die Zahl „48“ ersetzt.
- c) In § 9 Abs. 3 wird ein neuer Unterabsatz 4 eingefügt:
„Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft gilt Anlage 8.“

2. § 9f AVR – Nacharbeitnehmerinnen und Nacharbeitnehmer

In § 9f Abs. 2 wird ein neuer Unterabsatz 4 eingefügt:
„Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft gilt Anlage 8“.

3. Anlage 8 AVR – Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

Die Anlage 8 erhält folgende Fassung:

Anlage 8

Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

A. Regelung für Ärztinnen, Ärzte, Zahnärztinnen, Zahnärzte, Hebammen, Entbindungspfleger, medizinisch-technische Assistentinnen und Gehilfinnen und medizinisch-technische Assistenten und Gehilfen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pflegedienst sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rettungsdienst

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, sich auf Anordnung der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers außerhalb der vertraglichen Soll-Arbeitszeit an einer von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen (Bereitschaftsdienst). Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.

- (2) Durch Bereitschaftsdienst kann die tägliche Arbeitszeit auf bis zu 16 Stunden verlängert werden, wenn mindestens

die 10 Stunden überschreitende Zeit im Rahmen von Bereitschaftsdienst geleistet wird; die gesetzlich vorgeschriebene Pause verlängert diesen Zeitraum nicht. Dabei dürfen bei Bereitschaftsdiensten der Stufen B bis D im Durchschnitt nur sechs, höchstens aber acht Einsätze pro Monat und max. 72 Einsätze im Kalenderjahr angeordnet werden. Für Teilzeiterkräfte mit bis zu 16 Stunden durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit dürfen für Bereitschaftsdienste der Stufen B bis D im Durchschnitt nur drei Einsätze pro Monat, max. 36 Einsätze im Kalenderjahr angeordnet werden.

Unter den Voraussetzungen einer Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle, einer Belastungsanalyse gemäß § 5 ArbSchG und den daraus ggf. resultierenden Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes kann durch Dienstvereinbarung die tägliche Arbeitszeit auf bis zu 24 Stunden verlängert werden. Die tägliche Arbeitszeit kann bis zu 24 Stunden verlängert werden, wenn mindestens die 8 Stunden überschreitende Zeit im Rahmen von Bereitschaftsdienst geleistet wird unter Beibehaltung der Regelungen des Unterabsatz 1 im Übrigen. Die Dienstvereinbarung muss vorsehen, dass entweder im Anschluss an eine über 16-stündige Arbeitszeit dem Mitarbeiter bzw. der Mitarbeiterin 24 Stunden Ruhezeit gewährt werden muss oder der Ausgleichszeitraum auf sechs Monate beschränkt wird.

Durch Dienstvereinbarung kann weiterhin die tägliche Arbeitszeit auch ohne Ausgleich über 8 Stunden verlängert werden. In der Dienstvereinbarung ist der Personenkreis festzulegen, der von dieser Möglichkeit Gebrauch machen kann. Die Verlängerung der Arbeitszeit ohne Ausgleich kann nur mit der schriftlichen Einwilligung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters erfolgen. Die Einwilligung kann mit einer Frist von 6 Monaten schriftlich widerrufen werden. Die durchschnittliche wöchentliche Höchstarbeitszeit je Kalenderjahr darf dabei 58 Stunden nicht überschreiten. Erreicht die tatsächliche wöchentliche Arbeitszeit 60 Stunden, muss dem Mitarbeiter bzw. der Mitarbeiterin in der darauf folgenden Woche mindestens 2 mal 24 Stunden Ruhezeit gewährt werden.

In Notfällen kann von den Regelungen der Unterabsätze 1 bis 3 abgewichen werden, wenn sonst die Versorgung der Patienten und Patientinnen nicht sichergestellt wäre.

In den Fällen, in denen der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin Teilzeitarbeit gem. § 29a AVR vereinbart hat, verringern sich die Höchstgrenzen der Arbeitszeit in den Unterabsätzen 1 bis 3 in dem selben Verhältnis, wie die Arbeitszeit dieser Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu der regelmäßigen Arbeitszeit der Vollzeitbeschäftigten verringert worden ist. Dabei werden sowohl die Höchstarbeitsstunden als auch die Bereitschaftsdienste ab einem Wert von 0,5 auf die nächste volle Stunde bzw. den nächsten vollen Dienst auf-, bei Werten, die unter 0,5 liegen, wird auf die nächste volle Stunde bzw. den nächsten vollen Dienst abgerundet. Mit Zustimmung des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin oder aufgrund von dringenden dienstlichen oder betrieblichen Belangen kann hiervon abgewichen werden.

(3) Zum Zwecke der Vergütungsberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

a) Nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
A	0 bis 10 v. H.	15 v. H.
B	mehr als 10 bis 25 v. H.	25 v. H.
C	mehr als 25 bis 40 v. H.	40 v. H.
D	mehr als 40 bis 49 v. H.	55 v. H.

Ein hiernach der Stufe A zugeordneter Bereitschaftsdienst wird der Stufe B zugeteilt, wenn die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter während des Bereitschaftsdienstes in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr erfahrungsgemäß durchschnittlich mehr als dreimal dienstlich in Anspruch genommen wird.

b) Entsprechend der Zahl der von der Mitarbeiterin bzw. vom Mitarbeiter je Kalendermonat abgeleisteten Bereitschaftsdienste wird die Zeit eines jeden Bereitschaftsdienstes zusätzlich wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Zahl der Bereitschaftsdienste im Kalendermonat	Bewertung als Arbeitszeit
1. bis 8. Bereitschaftsdienst	25 v. H.
9. bis 12. Bereitschaftsdienst	35 v. H.
13. und folgende Bereitschaftsdienste	45 v. H.

(4) Für die nach Absatz 3 errechnete Arbeitszeit wird die Überstundenvergütung gezahlt. Überstundenvergütung im Sinne der Anlage 8 A. ist die Überstundenvergütung nach den Anlagen 9, 9a und 9b.

(5) Die nach Absatz 3 errechnete Arbeitszeit kann bis zum Ende des dritten Kalendermonats auch durch entsprechende Arbeitsbefreiung abgegolten werden (Freizeitausgleich). Für den Freizeitausgleich ist eine angefangene halbe Stunde, die sich bei der Berechnung nach Absatz 3 ergeben hat, auf eine halbe Stunde aufzurunden.

(6) Die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes erfolgt als Nebenabrede zum Dienstvertrag. Die Nebenabrede ist mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres kündbar.

(7) Für die Feststellung der Zahl der Bereitschaftsdienste im Sinne des Absatzes 3 Buchstabe b) und des Absatzes 2 Unterabs. 1 rechnen die innerhalb von 24 Stunden vom Dienstbeginn des einen bis zum Dienstbeginn des folgenden Tages oder innerhalb eines anders eingeteilten gleich langen Zeitraumes (24-Stunden-Wechsel) vor, zwischen oder nach der dienstplanmäßigen Arbeitszeit geleisteten Bereitschaftszeiten zusammen als ein Bereitschaftsdienst. Werden die innerhalb des 24-Stunden-Wechsels anfallenden Bereitschaftszeiten nicht von derselben Mitarbeiterin bzw. demselben Mitarbeiter geleistet oder wird innerhalb von 24 Stunden in mehreren Schichten gearbeitet, rechnen je 16 Bereitschaftsstunden als ein Bereitschaftsdienst.

(8) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, sich auf Anordnung der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber anzuzeigenden Stelle aufzuhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen (Rufbereitschaft). Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt.

Leistet die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter in der Regel nur Rufbereitschaft und nicht auch Bereitschaftsdienst, dürfen im Kalendermonat nicht mehr als zwölf Rufbereitschaften angeordnet werden. Diese Zahl darf überschritten werden, wenn sonst die Versorgung der Patientinnen und Patienten nicht

sichergestellt wäre. Die anfallenden Rufbereitschaften sollen auf die an der Rufbereitschaft teilnehmenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gleichmäßig verteilt werden.

Die Zeit der Rufbereitschaft wird mit 12,5 vom Hundert als Arbeitszeit gewertet und mit der Überstundenvergütung vergütet.

Für anfallende Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit wird daneben die Überstundenvergütung gezahlt. Für eine Heranziehung zur Arbeit außerhalb des Aufenthaltsortes werden mindestens drei Stunden angesetzt. Wird die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter während der Rufbereitschaft mehrmals zur Arbeit herangezogen, wird die Stundengarantie nur einmal, und zwar für die kürzeste Inanspruchnahme, angesetzt. Die Überstundenvergütung entfällt, soweit entsprechende Arbeitsbefreiung gewährt wird (Freizeitausgleich).

(9) Kürzungen der Ruhezeit durch Inanspruchnahme während der Rufbereitschaft, die nicht mehr als die Hälfte der Ruhezeit betragen, müssen innerhalb von längstens acht Wochen ausgeglichen werden.

(10) Für die Zeiten eines Freizeitausgleichs nach Absatz 5 und Absatz 8 Unterabs. 4 werden die Vergütung (§ 14 Abs. 1) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.

(11) Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ständig zu Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft herangezogen werden, kann durch Nebenabrede zum Dienstvertrag eine pauschale Abgeltung vereinbart werden. Die Nebenabrede ist mit einer Frist von drei Wochen zum Monatsende kündbar.

B. Regelung für andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Rufbereitschaft und Bereitschaftsdienst darf für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen überwiegend die Betreuung oder Erziehung der in Heimen untergebrachten Personen obliegt, angeordnet werden, für andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur aus dringenden betrieblichen Erfordernissen.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, sich auf Anordnung der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers außerhalb der vertraglichen Soll-Arbeitszeit an einer von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfalle die Arbeit aufzunehmen (Bereitschaftsdienst). Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.

(3) Durch Bereitschaftsdienst kann die tägliche Arbeitszeit auf bis zu 16 Stunden verlängert werden.

Durch Dienstvereinbarung kann die tägliche Arbeitszeit auf bis zu 24 Stunden verlängert werden. Die Dienstvereinbarung muss vorsehen, dass entweder im Anschluss an eine über 16-stündige Arbeitszeit dem Mitarbeiter bzw. der Mitarbeiterin 24 Stunden Ruhezeit gewährt werden muss oder der Ausgleichszeitraum auf 6 Monate beschränkt wird.

Durch Dienstvereinbarung kann weiterhin die tägliche Arbeitszeit auch ohne Ausgleich über acht Stunden verlängert werden. In der Dienstvereinbarung ist der Personenkreis festzulegen, der von dieser Möglichkeit Gebrauch machen kann. Die Verlängerung der Arbeitszeit ohne Ausgleich kann nur mit der schriftlichen Einwilligung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters erfolgen. Die Einwilligung kann mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich widerrufen werden. Die durchschnittliche wöchentliche Höchstarbeitszeit je Kalenderjahr

darf dabei 58 Stunden nicht überschreiten. Erreicht die tatsächliche wöchentliche Arbeitszeit 60 Stunden, muss dem Mitarbeiter bzw. der Mitarbeiterin in der darauffolgenden Woche mindestens 2 mal 24 Stunden Ruhezeit gewährt werden.

In den Fällen, in denen der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin Teilzeitarbeit gemäß § 29a AVR vereinbart hat, verringern sich die Höchstgrenzen der Arbeitszeit in den Unterabsätzen 1 bis 3 in dem selben Verhältnis, wie die Arbeitszeit dieser Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu der regelmäßigen Arbeitszeit der Vollzeitbeschäftigten verringert worden ist. Dabei werden sowohl die Höchstarbeitsstunden als auch die Bereitschaftsdienste ab einem Wert von 0,5 auf die nächste volle Stunde bzw. den nächsten vollen Dienst auf-, bei Werten, die unter 0,5 liegen, wird auf die nächste volle Stunde bzw. den nächsten vollen Dienst abgerundet. Mit Zustimmung des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin oder aufgrund von dringenden dienstlichen oder betrieblichen Belangen kann hiervon abgewichen werden.

(4) Der Bereitschaftsdienst einschließlich der geleisteten Arbeit wird mit 25 vom Hundert als Arbeitszeit gewertet und durch Gewährung von Freizeit abgegolten; dabei wird eine angefangene halbe Stunde als halbe Stunde gerechnet.

Leistet die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter in einem Kalendermonat mehr als acht Bereitschaftsdienste, wird die Zeit eines jeden über acht hinausgehenden Bereitschaftsdienstes mit zusätzlich 15 vom Hundert als Arbeitszeit gewertet.

(5) Ist die Abgeltung des Bereitschaftsdienstes durch Freizeit im Laufe eines Monats nicht möglich, so wird für die nach Absatz 4 ermittelte Arbeitszeit die Überstundenvergütung gezahlt. Überstundenvergütung im Sinne der Anlage 8 B. ist die Überstundenvergütung nach den Anlagen 9, 9a und 9b.

(6) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, sich auf Anordnung der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber anzuzeigenden Stelle aufzuhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen (Rufbereitschaft). Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt.

Die Zeit der Rufbereitschaft wird mit 12,5 vom Hundert als Arbeitszeit gewertet und durch Gewährung von Freizeit abgegolten; dabei wird eine angefangene halbe Stunde als halbe Stunde gerechnet.

Die innerhalb der Rufbereitschaft anfallende Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit wird daneben voll als Arbeitszeit gewertet und durch zusätzliche Freizeit abgegolten. Für die Heranziehung zur Arbeit außerhalb des Aufenthaltsortes werden mindestens drei Stunden angesetzt. Wird die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter während der Rufbereitschaft mehrmals zur Arbeit herangezogen, wird die Stundengarantie nur einmal, und zwar für die kürzeste Inanspruchnahme, angesetzt.

Ist aus dienstlichen Gründen ein Freizeitausgleich nach Unterabsatz 2 und/oder 3 im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit bis zum Ende des nächsten Kalendervierteljahres nicht möglich, erfolgt die Abgeltung der Rufbereitschaft durch zusätzliche Vergütung. Für die nach Unterabsatz 2 und/oder 3 errechnete Arbeitszeit wird je Stunde die Überstundenvergütung gezahlt.

(7) Kürzungen der Ruhezeiten in Einrichtungen zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen durch Inanspruchnahmen während der Rufbereitschaft, die nicht mehr als die Hälfte der Ruhezeit betragen, müssen innerhalb von längstens acht Wochen ausgeglichen werden.

(8) Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft sollen – auch zusammen –, von Ausnahmefällen abgesehen, nicht mehr als zwölf mal im Monat angeordnet werden.“

Anmerkungen

- zu Anlage 8 A. Abs. 1 und Anlage 8 B. Abs. 1
Der im Anschluss an die dienstplanmäßige Arbeitszeit angeordnete Bereitschaftsdienst beginnt nach Beendigung der Vollarbeit. Kann eine Tätigkeit zum dienstplanmäßigen Ende der Vollarbeit nicht unterbrochen werden, ist die anschließende Zeit als Vollarbeit bis zur Beendigung der begonnen Tätigkeit zu werten.
- zu Anlage 8 A. Abs. 2 und Anlage 8 B. Abs. 3
Der Ausgleich einer Arbeitszeitverlängerung über 8 Stunden hinaus muss so erfolgen, dass im Durchschnitt 8 Stunden werktäglich innerhalb des maßgeblichen Ausgleichszeitraums nicht überschritten werden. Das bedeutet grundsätzlich, dass die Summe der vom einzelnen Dienstnehmer im Ausgleichszeitraum tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden die Summe der für diesen Zeitraum zulässigen Gesamtarbeitszeit nicht überschreitet. Die zulässige Gesamtarbeitszeit ergibt sich aus der Summe der in den Ausgleichszeitraum fallenden Werktage multipliziert mit 8 Stunden.

Werktag ist jeder Kalendertag, der **kein Sonntag** oder **gesetzlicher Feiertag** ist. Dabei ist die Lage des Werktages nicht mit der Lage des Kalendertages identisch. Ein Werktag beginnt nicht notwendig um 0 Uhr, sondern dauert vom Beginn der üblichen Arbeitszeit des einzelnen Dienstnehmers 24 Stunden lang. Ob der Werktag für den Betrieb oder den betreffenden Mitarbeiter bzw. die betreffende Mitarbeiterin ein Arbeitstag ist, ist bei der Ermittlung der in den Ausgleichszeitraum fallenden Werktage unerheblich. Es zählt jeder Werktag, auch wenn er – regelmäßig oder gelegentlich – arbeitsfreier Tag ist.

Gesetzliche Urlaubstage einschließlich der zusätzlichen Urlaubstage für Schwerbehinderte sind bei der Berechnung der durchschnittlich 8-stündigen werktäglichen Arbeitszeit pro Kalenderjahr als Tage mit einer Regelarbeitszeit von 8 Stunden zu berücksichtigen oder aber sie sind bei der Ermittlung der Zahl der ausgleichsfähigen Arbeitstage in Abzug zu bringen.

Krankheitstage sind ebenso wie gesetzliche Urlaubstage bei der Berechnung des Durchschnitts als Tage mit einer Regelarbeitszeit von 8 Stunden zu berücksichtigen oder aber bei der Ermittlung der Zahl der ausgleichsfähigen Arbeitstagen in Abzug zu bringen; als Ausgleichstage kommen sie nicht in Betracht.

Tage sonstiger Arbeitsbefreiung wie unbezahlter Sonderurlaub, oder Tage des unberechtigten Fernbleibens von der Arbeit können dagegen als Ausgleichstage herangezogen werden. Das bedeutet, dass sie bei der Berechnung des Jahresdurchschnitts als ein Ausgleichstag berücksichtigt werden.

- zu Anlage 8 Abs. 2 Unterabs. 3 und Anlage 8 B. Abs. 3 Unterabs. 3
Der Personenkreis ist in der Dienstvereinbarung abstrakt

zu beschreiben, z. B. durch Festlegung von Berufsgruppen in Abteilungen oder auf Stationen, wie z. B. „Ärzte in der Chirurgie“ oder „Pädagogen in der Wohngruppe“.

Datum des In-Kraft-Tretens: 1. Januar 2006

2. Personalmeldungen

3. Stellenausschreibungen

Für das Gebiet der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Leitung der Telefonseelsorge Halle

Zu besetzen ist die Leitung der Telefonseelsorge Halle e. V. Der Stellenumfang beträgt 80 Prozent. Die Vergütung orientiert sich an den AVR Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Diakonischen Werkes/KAVO. Einstieg ist Vergütungsgruppe 4a/3.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 31. August 2006 an den Vorstand der Telefonseelsorge Halle e. V., Thea Ilse, Weidenplan 5, 06108 Halle.

Anforderungen

- Mehrjährige Erfahrung in Gruppensupervision und Management
- Kompetenz zur Arbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Abgeschlossenes Hochschulstudium (Diplomsozialpädagogik, Psychologie, Theologie)
- Zusatzausbildung in Supervision
- Fachkenntnisse in seelsorgerlicher Beratung
- Engagiertes Mitglied einer christlichen Kirche der ACK und der Ökumene aufgeschlossen

Aufgabenbereich

- Inhaltliche und organisatorische Leitung der ökumenischen TS-Stelle mit Geschäftsführung des Vereins
- Verantwortung für Konzeptentwicklung und Fachaufsicht
- Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen
- Supervision (Einzel- und Gruppensupervision) der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen
- Ansprechpartner/in für Ehrenamtliche
- Als Integrationsfigur verantwortlich für die „innere Stabilität“ der TS-Stelle
- Außenvertretung und Öffentlichkeitsarbeit

Wir bieten:

Eine unbefristete Stelle
ca. 86 engagierte ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Funktionierende Netzwerkstrukturen

Beginn der Tätigkeit ist der 1. Februar 2007

Für das Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

1. Schwarzhausen, Superintendentur Waltershausen-Ohrdruf, mit den Kirchengemeinden Schmerbach und Schwarzhausen, Wahlrecht der Kirchengemeinde
2. Wasungen, Superintendentur Meiningen, mit den Kirchengemeinden Mehms und Wasungen, Wahlrecht der Kirchengemeinde

Nähere Auskunft erteilt die Superintendentur.

Zu Schwarzhausen:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt Februar 2006

Zu Wasungen:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt April 2006

Freie Kantorenstelle in Friedrichroda Superintendentur Waltershausen-Ohrdruf

Die Evangelisch-Lutherische Superintendentur Waltershausen-Ohrdruf sucht ab sofort eine/n B-Kirchenmusiker/in zur Wiederbesetzung einer hauptamtlichen Stelle in Friedrichroda. Der Stellenumfang beträgt 100 Prozent. Der Dienstbereich umfasst die Arbeit mit Chören und den Organistendienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Friedrichroda und weitere Dienste in der Region Mitte der Superintendentur.

Zum Aufgabengebiet gehören:

- Organistendienst zu Gottesdiensten in Friedrichroda,
- Orgelspiel zu Kasualien,
- Leitung des Kirchenchores,
- Leitung des Posaunenchores,
- Leitung des Blockflötenkreises,
- Organisation und Betreuung der „Friedrichrodaer Konzerte“,
- Ausbildung von Nachwuchs im kirchenmusikalischen Bereich,
- Musikalische Früherziehung im evangelischen Kindergarten,
- Leitung eines Kirchenchores in Finsterbergen,
- Aufbau eines regionalen Kinderchores,
- Leitung eines regionalen Gospelchores,
- Orgelkonzerte/Konzerte in der Region.

In der St. Blasiuskirche Friedrichroda befindet sich ein barocker Orgelprospekt (1797) mit einer eingebauten Orgel von Jehmlich/Dresden (1961). Das Gemeindezentrum wurde 2001 erweitert und erneuert und bietet Räume für die Chorarbeit.

Der Vorstand der Kreissynode wünscht sich eine/n teamfähige/n und begeisterungsfähigen Mitarbeiter/in, der einen Schwerpunkt in der Arbeit mit Kinder- und Jugendchören setzt.

Friedrichroda ist eine von Kur und Tourismus geprägte Kleinstadt mit ca. 6 000 Einwohnern und 1 800 evangelischen Gemeindegliedern. Die Stadt liegt verkehrsgünstig, in der Nähe der Autobahn A4, jedoch in ruhiger, landschaftlich reizvoller Umgebung, in der Nähe von Eisenach und Gotha.

Bei Bewerbungen von Absolventen einer Kirchenmusikhochschule wird eine Begleitung durch den Fachberater für Kirchenmusik der Superintendentur und eine Einarbeitungszeit angeboten.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte schriftlich bis zum 31. August 2006 an den Vorstand der Kreissynode, Lutherstraße 3, 99880 Waltershausen, z. H. Herrn Superintendent Berger.

Auskünfte erteilt:

Superintendent Andreas Berger, Waltershausen,
Tel.: (0 36 22) 90 64 56,
E-Mail: sup@suptur.de
Fachberater für Kirchenmusik Theophil Heinke,
Waltershausen Tel.: (0 36 22) 90 32 29.

Freie Kantorenstelle in Pößneck Superintendentur Schleiz

Die Stelle eines Kantors/einer Kantorin in der Superintendentur Schleiz mit einem Anstellungsverhältnis von 75 Prozent ist baldmöglichst neu zu besetzen.

Musikalische Schwerpunkte:

- sonntägliches Orgelspiel im Gottesdienst,
- Chorleitung (verschiedene Kirchenchöre in Pößneck und Gräfendorf),
- musikalische Früherziehung im kirchlichen Kindergarten,
- Organisation und Durchführung von Konzerten in der Stadtkirche Pößneck.

Die ausgeschriebene Stelle hat den Schwerpunkt in der Kirchengemeinde Pößneck (historische Orgel in der Stadtkirche und neugebaute Orgel in der Kirche zu Jüdewein).

Ein leistungs- und begeisterungsfähiger Chor in Pößneck und ein engagierter Chor in Gräfendorf erhoffen sich eine/n einsetzungsfreudige/n und teamfähige/n Kantor/in mit Mut zu anspruchsvollen Werken und Aufführungen.

Voraussetzung an den/die Bewerber/in ist der B-Abschluss als Kirchenmusiker.

Pößneck ist eine Kleinstadt im Osten Thüringens mit 13 400 Einwohnern, mit Bahnanschluss nach Jena, Gera und Saalfeld. Die Kirchengemeinde Pößneck hat drei Kirchen, einen aktiven Gemeindekirchenrat und ein Team von Mitarbeitern. In Pößneck gibt es ca. 2 300 Gemeindeglieder. Die Stadt hat alle Schulformen.

Bei der Wohnungssuche ist die Kirchengemeinde gern behilflich. Bewerbungen sind bis zum 31. August 2006 schriftlich an den Vorstand der Kreissynode Schleiz, Geschäftsstelle Kreissynode, Kirchplatz 2, 07907 Schleiz Tel.: (0 36 63) 40 45 15, zu richten.

Auskunft erteilt: Pfr. Jörg Reichmann, Kirchplatz 13, 07381 Pößneck Tel.: (0 36 47) 41 21 20 und das Stadtkirchenamt Pößneck Tel.: (0 36 47) 41 22 80.

Freie Stelle für einen Jugendwart/eine Jugendwartin

In der Superintendentur Apolda-Buttstädt ist ab sofort die Stelle eines Jugendwarts/einer Jugendwartin mit Dienstumfang von 100 Prozent neu zu besetzen.

Wir erwarten eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der:

- die Leitung der vorhandenen Jugendgruppen in mehreren Zentren der Region (u. a. Stotternheim und Buttstädt) weiterführt und den Gruppenaufbau fördert, sich für Planung, Organisation, Durchführung von Veranstaltungen der evangelischen Kirchenkreis verantwortlich fühlt (Konfirmandentage, Jugend-, Ferien- und Wochenendfreizeiten),
- in der Arbeit mit Konfirmanden in der Region mitwirkt,
- Jugendgottesdienste gestaltet,
- Ehrenamtliche gewinnt, ihnen Anleitung und Begleitung bietet,
- die Fortführung der Tensing-Arbeit und/oder eventuelle Neugestaltung der musikalisch-kreativen Arbeit leisten kann,
- den Kontakt zu Jugendeinrichtungen des Kreises Sömmerda aufbaut und pflegt,
- konzeptionelle Arbeit in Absprache mit dem Jugendwart in Apolda und dem Kreisjugendpfarrer leistet,
- es versteht, die Jugendlichen in die Gemeinden und deren Gottesdienste zu integrieren.

Im Zusammenhang mit all diesen Punkten ist uns die Kontaktpflege zu Kirchgemeinden wichtig.

Anforderungsprofil:

- Gemeindepädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung mit theologischer Zusatzausbildung oder Ausbildung als DiakonIn,
- Vorerfahrung in der gemeindlichen Arbeit mit Jugendlichen,
- Konflikt- und Teamfähigkeit, Kontaktfreude und Kreativität,
- Fähigkeit komplex zu denken und zu arbeiten.

Wir bieten:

- Zusammenarbeit mit einem weiteren hauptamtlichen Jugendmitarbeiter und dem Kreisjugendpfarrer sowie mit vielen engagierten Jugendlichen,
- Ehemaliges Pfarrhaus als Wohnsitz bzw. Mithilfe bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung,
- Vergütung nach KAVO,
- Materialpool, Jugendräume, Unterstützung durch Kinder- und Jugendausschuss der Kreissynode.

Ein Kennen lernen der Situation der Jugendgruppen im Voraus ist nach Absprache möglich und wäre wünschenswert. Nähere Informationen erhalten Sie bei Kreisjugendpfarrer Reno Christoph, Tel.: (0 36 44) 55 57 13 oder Superintendentin Bärbel Hertel, Tel.: (0 36 44) 65 16 24.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbungsunterlagen mit Angabe des frühestmöglichen Antrittstermins. Die Bewerbung ist bis zum 31. August 2006 zu richten an den Vorstand der Kreissynode, Lessingstr. 32, 99510 Apolda.

Sonstige Stellen**Ausschreibung einer Referentinnen-/Referentenstelle in der Amtsstelle der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) im Kirchenamt der EKD**

In der Amtsstelle der UEK im Kirchenamt der EKD in Hannover ist zum 1. Januar 2007 die Stelle

einer theologischen Referentin/eines theologischen Referenten

(Besoldungsgruppe A 14/15 entsprechend der persönlichen Voraussetzungen) für die Dauer von sechs Jahren zu besetzen.

Zu den Aufgaben der Referentenstelle gehören insbesondere:

- Geschäftsführung des Theologischen Ausschusses und wissenschaftlicher Institutionen der UEK wie z. B. der Evangelischen Forschungsakademie,
- gemeinsam mit der juristischen Referentin/dem juristischen Referenten Geschäftsführung des Präsidiums und der Vollkonferenz der UEK,
- Pflege der Kontakte mit den Mitgliedskirchen der UEK und Gremienarbeit,
- gastweise Mitarbeit in der Kammer für Theologie der EKD und dem Theologischen Ausschuss der VELKD,
- Organisation der liturgischen Arbeit der UEK.

Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben werden neben dem abgeschlossenen Theologiestudium und der Ordination folgende Qualifikationen erwartet:

- theologisches Profil bei besonderer Kenntnis der unierte-reformierten Bekenntnistraditionen, wie sie in der ehemaligen EKU und der Arnoldshainer Konferenz gepflegt wurden,
- theologisch-wissenschaftliche und kommunikative Kompetenz,
- kirchenpolitische Übersicht und Sensibilität,
- die Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit der juristischen Kollegin/dem juristischen Kollegen in der UEK-Amtsstelle und anderen Kolleginnen und Kollegen im Kirchenamt der EKD.

Die Stelle ist in Absprache mit der Landeskirche zu besetzen, aus der die Bewerberin oder der Bewerber kommt.

Die Berufung erfolgt durch das Präsidium der UEK.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. August 2006 an den Leiter der Kirchenkanzlei der UEK, Präsident Dr. W. Hüffmeier, Jebensstraße 3, 10623 Berlin.

B. Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen**1. Gesetze, Verordnungen, Verfügungen****Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung und zur Ratifikation des Vertrages zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der EKD**

Vom 13. Mai 2006

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 12. April 2003 (ABl. EKD S. 159) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 Abs. 3, Artikel 4 Satz 3, Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Artikel 12 und Artikel 14 wird das Wort „Kirchenkanzlei“ jeweils durch das Wort „Amtsstelle“ ersetzt.
2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„Die Union nimmt ihren Auftrag in eigener Verantwortung in der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr. Das Nähere wird durch Vertrag mit der Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt.“
 - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.
3. In Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „21“ durch die Angabe „21a“ ersetzt.
4. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 3 wird die Angabe „Leuenberger Kirchengemeinschaft“ durch die Angabe „Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Nr. 4 wird folgender neuer Satz angefügt:
„Vor der Einleitung von Rechtssetzungsverfahren wird die Union jeweils prüfen, ob eine gesamtkirchliche Regelung durch die Evangelische Kirche in Deutschland angezeigt ist.“
 - c) Nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 und 4 eingefügt:
„(3) Die Union wird regelmäßig prüfen, ob der Grad der Zusammenarbeit zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union eine Aufgabenübertragung an die Evangelische Kirche in Deutschland möglich macht.

(4) Die Union kann die Zuständigkeit zur Erfüllung bestimmter Aufgaben, die von der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrgenommen werden, gemäß der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland an sich ziehen.“
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5; es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
„Einzelheiten werden durch Vertrag mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und durch die Geschäftsordnung geregelt.“
5. Artikel 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:
„2. die Zustimmung zu kirchengesetzlichen Regelungen durch die Evangelische Kirche in Deutschland gemäß der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Beschluss zu erklären, soweit die Gesetzgebungskompetenz bei der Union liegt;“
 - b) Die bisherigen Nr. 2 und 3 werden die Nr. 3 und 4.
 - c) Die bisherigen Nr. 4 und 6 werden gestrichen.
 - d) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 6.

6. Artikel 7 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Die Leiterin oder der Leiter der Amtsstelle nimmt an den Beratungen ohne Stimmrecht teil.“
7. Artikel 9 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 3 wird gestrichen.
 - b) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3 und wird wie folgt neu gefasst:
„4. die Fachaufsicht über die Amtsstelle zu führen;“
 - c) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4.
8. Artikel 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:
„(1) Die im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland eingerichtete Amtsstelle führt die Bezeichnung „Amt der UEK“.“
 - b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.
9. Artikel 13 wird gestrichen.
10. Die bisherigen Artikel 14 bis 17 werden die Artikel 13 bis 16.

Artikel 2

Ratifikation des Vertrags zwischen der EKD und der UEK

Dem Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 31. August 2005 wird zugestimmt.

Artikel 3
In-Kraft-Treten

1. Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
2. Die Kirchenkanzlei kann die Grundordnung in der vom 1. Januar 2007 an geltenden Fassung bekannt machen.

Wittenberg, den 13. Mai 2006

Der Vorsitzende der Vollkonferenz
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in
Deutschland

L.S.

Dr. Fischer

Dieses Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Wittenberg, den 13. Mai 2006

Das Präsidium der Union
Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in
Deutschland

L.S.

Dr. Fischer

**Bekanntmachung des Beschlusses
der Vollkonferenz der Union
Evangelischer Kirchen in der EKD
vom 13. Mai 2006**

Nachstehend veröffentlichen wir den Beschluss der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 13. Mai 2006 zur Bestätigung der im Beschluss benannten gesetzvertretenden Verordnungen des Präsidiums der Union Evangelischer Kirchen in der EKD.

Magdeburg, den 19. Juni 2006 i.A.. Rainer Wilker
(3511-1, 3521-1, 3540-1, 3602-1) Oberkonsistorialrat

Beschluss

Die der Vollkonferenz vorgelegten gesetzvertretenden Verordnungen des Präsidiums der Union Evangelischer Kirchen in der EKD, nämlich die

Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes vom 30. November 2005

Verordnung zur Regelung des Kirchenbeamtenrechts in der Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 30. November 2005

6. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 30. November 2005

werden gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung bestätigt.

Die Vollkonferenz nimmt zur Kenntnis, dass die Verordnung zur Regelung des Kirchenbeamtenrechts in der Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 30. November 2005 durch die Kirchenkanzlei redaktionell berichtet wird.

Wittenberg, den 13. Mai 2006

Der Vorsitzende der Vollkonferenz
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

L.S.

Dr. Fischer

**Anerkennung des Kirchensteuerbeschlusses
2006 und 2007**

Der von der Synode am 17. November 2005 beschlossene Kirchensteuerbeschluss für die Jahre 2006 und 2007 ist gemäß den landesgesetzlichen Regelungen durch die zuständigen Ministerien anerkannt worden:

Thüringer Finanzministerium
Az.: S 2442 B -EKPS/06 - 204.1 vom 8. Februar 2006

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Az.: 32- S 2442-11/22-8170 vom 17. Februar 2006

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
Az.: 42 - S 2442 -5 vom 21. April 2006

Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg
Az.: 36 -S 2442 - 2/06 vom 20. März 2006

Der Kirchensteuerbeschluss wurde bereits im Amtsblatt 2006 S. 19 veröffentlicht.

Magdeburg, den 6. Juni 2006
(6511-2)

Dr. Andrea Kositzki
Kirchenrätin

2. Personalmeldungen

Übertragen wurde:

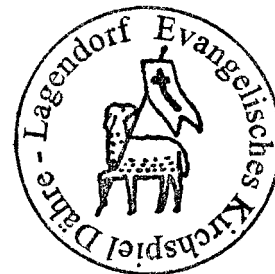
dem **Pfarrer Siegfried Lemke** aus Scharteucke, die Pfarrstelle Lochau, Kirchenkreis Halle-Saalkreis, mit Wirkung vom 1. Juli 2006,

der **Gemeindepädagogin Petra Lehner** aus Knippelsdorf, die Kreisgemeinde-pädagogenstelle Bereich Altkreis Herzberg des Kirchenkreises Bad Liebenwerda mit Wirkung vom 1. Juli 2006.

3. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

1. Das Evangelische Kirchspiel Dähre-Lagendorf, Kirchenkreis Salzwedel, hat mit Genehmigung des Kirchenamtes das unten abgebildete Siegel mit der Umschrift „Evangelisches Kirchspiel Dähre – Lagendorf“ eingeführt.



Magdeburg, den 14. Juni 2006
(5166)

i. A. Michael Madjera
Oberkonsistorialrat

2. Das Evangelische Kirchspiel Barleben, Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt, hat mit Genehmigung des Kirchenamtes das unten abgebildete Siegel mit der Umschrift „Evangelisches Kirchspiel Barleben“ eingeführt.



Magdeburg, den 14. Juni 2006
(5166)

i. A. Michael Madjera
Oberkonsistorialrat

Verein für Pfarrerinnen und Pfarrer

Der Verein für Pfarrerinnen und Pfarrer in der Kirchenprovinz Sachsen lädt alle aktiven und ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst sowie alle anderen Interessenten herzlich ein zum diesjährigen Provinzsächsischen Pfarrtag am Dienstag, den 12. September 2006 in Wörlitz, Hotel zum Stein.

Programm

9.30 Uhr	Stehcafe
10.00 Uhr	Eröffnungsvortrag Prof. Christian Bunnars (Berlin) spricht über die Person Paul Gerhards sowie die Möglichkeiten, an dessen 400. Geburtstag 2007 in den Gemeinden zu erinnern. Bunnars ist Präsident der Paul-Gerhardt-Gesellschaft
12.30 Uhr	Mittagessen
14.00 Uhr	Mitgliederversammlung des Pfarrvereins
15.00 Uhr	Abendmahlsgottesdienst in der Stadtkirche

Andreas Kölling
kommissarischer Schriftführer des Pfarrvereins

Dr. Gabriele Kölling oder Andreas Kölling
privat: familie-koelling@gmx.de
dienstlich: koelling@kirche-naumburg.de
aktuelle Homepage: www.evangelisch.ag.vu

C. Evangelisch- Lutherische Kirche in Thüringen

1. Gesetze, Verordnungen, Verfügungen

2. Personalmeldungen

Ordiniert wurden am 26. März 2006 in Eisenach:

- Sören Brenner
- Karsten Felzmann
- Dr. Michael Haspel
- Catherine Heckert
- Nadine Jung-Gleichmann
- Jana Petri
- Steffen Reuter
- Tobias Rösler
- Mariana Schmidt
- Annegret Steinke
- Sven Thriemer
- Thomas Volkmann

Das Kollegium hat folgende allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen an:

- Pfarrer Heinz Bächer, Klinikseelsorge am Klinikum der Friedrich-Schiller-Universität Jena, mit Wirkung vom 1. Mai 2006 für die Dauer von sechs Jahren (1/2 DA)

Das Kollegium hat folgende Pfarrstellen übertragen an:

- Pfarrer z. A. Dr. Michael Haspel, mit Wirkung vom 1. April 2006, Direktor der Evangelischen Akademie Thüringen (Pfarrer mit Dienstvertrag) für die Dauer von sechs Jahren
- Pastorin Ute Thalmann, mit Wirkung vom 10. April 2006, Krölpa
- Pfarrer Friedhard Kummer, mit Wirkung vom 30. April 2006, Hohenleuben

Mit der kommissarischen Verwaltung von Pfarrstellen beauftragte das Kollegium:

- Pfarrer Matthias Ansong, Geschäftsführung der Männerarbeit der EKM (1/4 DA), rückwirkend mit Wirkung vom 1. April 2006 zunächst bis zum 31. Dezember 2006
- Pfarrer i. W. Hans-Christian Albert, Hirschberg, mit Wirkung vom 11. April 2006 bis zur Wiederbesetzung
- Pastorin Gudrun Weber, Eisenach III (1/2 DA), Verlängerung bis zum 30. Mai 2007

Das Kollegium bestätigte die Wahl nachfolgender Pastorin bzw. Pfarrer zur OberpfarrerIn bzw. Oberpfarrer als ständige Stellvertretung des/der Superintendenten/in für die Dauer von 6 Jahren:

- Beate Kopf, Superintendentur Rudolstadt-Saalfeld, mit Wirkung vom 1. April 2006
- Reinhard Stüpke, Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen, mit Wirkung vom 1. Mai 2006

Berufung nachfolgend aufgeführter Pastorin bzw. Pfarrer „z. A.“ zur Pastorin bzw. Pfarrer „auf Lebenszeit“:

- Christiane Winterberg, mit Wirkung vom 1. Juli 2006, Schleiz I (1/2 DA, gemeinsame Wahrnehmung mit ihrem Ehemann)
- Ingolf Scheibe-Winterberg, mit Wirkung vom 1. Juli 2006, Schleiz I (1/2 DA, gemeinsame Wahrnehmung mit seiner Ehefrau)

Berufung nachfolgend genannter Vikarinnen bzw. Vikare in das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe - Amtsbezeichnung Pfarrer bzw. Pastorin „zur Anstellung“ („z. A.“):

- Nadine Jung-Gleichmann, mit Wirkung vom 1. April 2006, Elxleben
- Annegret Steinke, mit Wirkung vom 1. April 2006, Zella-Mehlis I
- Sören Brenner, mit Wirkung vom 1. April 2006, BUGA-Pfarrstelle (3/4 DA)
- Tobias Rösler, mit Wirkung vom 1. April 2006, Blankenberg
- Mariana Schmidt, mit Wirkung vom 1. April 2006, Haina
- Catherine Heckert, mit Wirkung vom 1. April 2006, Greußen II (1/2 DA)
- Thomas Volkmann, mit Wirkung vom 1. April 2006, Molschleben
- Christian Kurzke, mit Wirkung vom 1. Mai 2006, Rüdersdorf-Kraftsdorf
- Jana Petri, mit Wirkung vom 1. April 2006, Rossdorf
- Dr. Michael Haspel, mit Wirkung vom 1. April 2006

Das Kollegium gewährte folgender Pastorin Elternzeit gemäß § 72 Abs. 1 PFG-VELKD:

- Cornelia Biesecke, Verlängerung der Elternzeit bis 30. Mai 2007 unter Beibehaltung des Dienstes mit 50 % Dienstauftrag in der Klinikseelsorge im Eisenacher St. Georg Klinikum

Aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen sind ausgeschieden:

- Pfarrer Heinz Hufmann, mit Wirkung vom 31. Dezember 2005 (Übernahme in den Dienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ab 1. Januar 2006)
- Pfarrer im Angestelltenverhältnis Klaus Tiedemann, mit Wirkung vom 14. April 2006 (Übernahme in den Dienst der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ab 15. April 2006)

In den Ruhestand wurden versetzt:

Gemäß § 104 Abs. 4 PFG i.V.m. Artikel 104b Abs. 1 PFErgG:

- 31. Juli 2006, Pastorin Waltraut Trappe, Gehörlosenseelsorge, Eisenach
- 31. Juli 2006, Pfarrvikar Helfried Bellmann, Gotha-Sundhausen
- 31. August 2006, Pfarrer Waldemar Szakul, Apolda II
- 30. September 2006, Pfarrer Hannes Mielke, Klinikseelsorge Stadtroda
- 31. Oktober 2006, Superintendent Wolfram Lässig, Weimar

Gemäß § 104 Abs. 4 PFG i.V.m. Artikel 104b Abs. 2 PFErgG:

- 30. Juni 2006, Pfarrer Martin Johannes Göttsching, Stadtroda I

Verstorbene:

- Pfarrer i. R. Klaus Gebhardt
geb.: 9. Februar 1931 in Gotha
gest.: 5. Februar 2006 in Gotha
zuletzt Pfarrer in Frankenhain
- Pfarrer i. R. Rüdiger Polster
geb.: 10. November 1938 in Roßwein
gest.: 5. April 2006 in Heiligenstadt
zuletzt Pfarrer in Bad Blankenburg I
- Pfarrer i. R. Hans-Martin Vollbrecht
geb.: 20. Februar 1943 in Sacrau
gest.: 23. April 2006 in Liebschütz
zuletzt Pfarrer in Liebschütz
- Kirchenrat i. R. Hans-Joachim Schoeps
geb.: 1. Mai 1933 in Arnstadt
gest.: 30. April 2006 in Bad Staffelstein
zuletzt Pfarrer in Lichtentanne
- Pfarrer i. R. Reinhard Nitzsche
geb.: 11. Februar 1918 in Treben
gest.: 5. Mai 2006 in Altenburg
zuletzt Pfarrer in Altenburg III
- Pfarrer i. R. Volker Pinquart
geb.: 16. Juli 1943 in Bunzlau
gest.: 24. Mai 2006 in Gera
zuletzt Pfarrer in Tröbnitz

Eisenach, den 15. Juni 2006
(4002)

Das Kirchenamt der Föderation
Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland

Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

3. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Musterrichtlinie zur Fortbildung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Verkündigungsdienst der Superintendenturen der ELKTh

Durch den Nachtragshaushalt vom 18. Februar 2006 stellt die ELKTh in diesem Jahr zum ersten Mal den Kirchenkreisen Mittel zur Verfügung, die auch für die Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst verwendet werden sollen.

Um die Kirchenkreise bei der Erarbeitung einer Richtlinie zu unterstützen, die die Vergabe dieser Mittel regelt, stellt das Kirchenamt ihnen **eine Musterrichtlinie** zur Verfügung. Diese Richtlinie gilt als Ergänzung zur Pfarrerfortbildungsordnung der ELKTh vom 14. September 1999.

Es wird vermutlich 2007 eine gemeinsame Fortbildungsordnung in der EKM geben. Darin wird auch die Finanzierung von Fortbildung für alle Berufsgruppen in der EKM geregelt werden. In diesem Zusammenhang sind die Richtlinien der Kirchenkreise der ELKTh für eine begrenzte Übergangszeit gedacht.

Das Ziel einer solchen Richtlinie soll sein, die Motivation für die Wahrnehmung von Fortbildung bei allen Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst zu erhöhen und den Umgang mit den zur Verfügung stehenden Finanzen für alle Mitarbeitenden durchschaubar zu gestalten.

Magdeburg, den 20. Juni 2006
(4613)

i. A. Elfriede Stauß
Kirchenrätin

Musterrichtlinie zur Fortbildung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Verkündigungsdienst der Superintendenturen der ELKTh

I. Anwendungsbereich

1. Die Richtlinie gilt für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Verkündigungsdienst der Superintendentur ...
2. Fortbildung im Sinne dieser Richtlinie sind Bildungsmaßnahmen, die auf der Ausbildung aufbauen und diese tätigkeitsbezogen weiterführen und vertiefen. Die Fortbildung soll helfen, die in Ausbildung, Studium und Berufspraxis erworbene Qualifikation zur Wahrnehmung der Dienstaufgaben zu erhalten und zu verbessern. Sie soll auch neue Erkenntnisse für die berufliche Praxis vermitteln, zur Verdeutlichung des eigenen Selbstverständnisses beitragen und die Zusammenarbeit sowie die gemeinsame Verantwortung für den kirchlichen Dienst fördern.

II. Genehmigungsverfahren

1. Eine Fortbildungsmaßnahme ist rechtzeitig, in der Regel mindestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme, schriftlich mit beigefügtem Tagungsprogramm sowie Angabe der entstehenden Kosten beim Dienstgeber zu beantragen. Bei Genehmigung wird der Antrag von der Superintendentur zur fachlichen Prüfung an das Kirchenamt, Referat E 2 weitergeleitet.
2. Der Antrag eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin zur Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme ist schriftlich

zu genehmigen. Er kann wegen entgegenstehender kirchlicher oder dienstlicher Belange abgelehnt werden. Bei der Gewährung von Freistellungen haben diejenigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Vorrang, die im Verhältnis zu den übrigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen die Freistellung in geringerem Umfang in Anspruch genommen haben.

3. Sofern Bildungseinrichtungen in kirchlicher Trägerschaft vergleichbare Fortbildungsveranstaltungen für kirchliche Mitarbeiter und Berufsgruppen anbieten, sollen diese vorrangig besucht werden.

III. Finanzierung und Kostenerstattung

1. Die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen auf Antrag eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin wird bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses in der Regel zur Hälfte von der Superintendentur bezuschusst. Bei Fortbildungsmaßnahmen außerhalb der EKM bezieht sich der Zuschuss unter Abzug anderer Unterstützungen auf die Hälfte der Gesamtkosten der Fortbildung (Kursgebühren, Unterbringung, Verpflegung, Fahrtkosten). Bei Fortbildungsmaßnahmen innerhalb der EKM werden die Fahrtkosten nach der Reisekostenordnung erstattet und die Teilnehmer zahlen einen Verpflegungskostenanteil von 12,50 € pro Tag. Die Entscheidung darüber, ob für die Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme ein dienstliches Interesse besteht, trifft der Dienstgeber.
2. Für das Jahr 2006 wird der Zuschuss nach Nr. 1 auf ... Euro begrenzt. Die anteilige Übernahme der darüber hinaus gehenden Aufwendungen erfolgt, wenn der konkrete Nutzen der Fortbildungsmaßnahme für die Superintendentur klar festgestellt wird. Die Feststellung erfolgt, wenn die neu erworbene Qualifikation in einem festgelegten Zeitraum in Veranstaltungen, Kursen und Projekten für mindestens zwei Kirchgemeinden der eigenen Superintendentur genutzt wird.
3. Für die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen die überwiegend im privaten Interesse des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin liegen, werden grundsätzlich keine Kosten erstattet. Dies gilt insbesondere für solche Fortbildungsmaßnahmen, die erkennbar nur dem persönlichen Profil des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin zugute kommt und für die Superintendentur selbst keinen unmittelbaren Nutzen haben.
4. In besonderen Fällen kann eine abweichende Regelung getroffen werden.
5. Die Fortbildungskosten werden in o. g. Umfang von der Superintendentur in der Erwartung getragen, dass der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin seine bzw. ihre Arbeitskraft auch künftig in den Dienst der Superintendentur stellt. Eine Kostenerstattung des von der Superintendentur aufgewandten Zuschussbetrages findet aber grundsätzlich auch bei vorzeitigem Ausscheiden nicht statt.
6. Im Einzelfall kann schriftlich vor Beginn der Maßnahme gemäß III. 1. vereinbart werden, dass der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin den Zuschussbetrag an die Superintendentur zu erstatten hat, wenn er oder sie während der Maßnahme oder innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Maßnahme die Superintendentur verlässt bzw. aus dem Dienst der EKM oder der Superintendentur ausscheidet.

IV. Dienstbefreiung

Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Sinne von III. 1. und 2. kann – in entsprechender Anwendung der für Pfarrer und Pastorinnen geltenden Regelungen – Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst Dienstbefreiung gewährt werden. (Für Pfarrer und Pastorinnen kann Dienstbefreiung nach der Pfarrerurlaubsverordnung von längstens 28 Tagen im Jahr gewährt werden. Für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im privatrechtlichen Dienstverhältnis, deren regelmäßige Arbeitszeit sich auf fünf Arbeitstage wöchentlich beschränkt, kann Dienstbefreiung bis zu vier Wochen jährlich gewährt werden.)

V. Haushaltsvorbehalt

Die Kostenbeteiligung der Superintendentur ist durch die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel begrenzt. Auf Kostenerstattung gemäß dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

VI. Höhergruppierung und Beförderung

Aus der Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen kann der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin keinen Anspruch auf Höhergruppierung oder Beförderung herleiten.

VII. Benachteiligungsverbot

1. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dürfen wegen der Inanspruchnahme von Freistellung nach dieser Richtlinie nicht benachteiligt werden.
2. Der Kirchenkreis hat für die Zeit der Freistellung das Arbeitsentgelt unvermindert fortzuzahlen.
3. Erkrankt ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin vor oder während der Freistellung und kann er oder sie wegen der Erkrankung an der Fortbildungsmaßnahme nicht teilnehmen, so ist die Zeit der Erkrankung auf die Freistellung nicht anzurechnen, wenn er oder sie der Superintendentur die Erkrankung durch ärztliches Attest nachweisen.

VIII. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am ... für den Kirchenkreis ... in Kraft.

Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Nachfolgend wird die Besetzung des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen für die Amtszeit vom 1. Mai 2006 bis zum 30. April 2010 bekannt gemacht.

Eisenach, den 16. Juni 2006
(4725)

Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

Vorsitzende:

Frau Luise Winter,
07586 Bad Köstritz, Gleinaer Weg 8, Tel.: (03 66 05) 3 60 58,
Fax (03 66 05) 3 60 56

Stellvertreter:

Herr Uwe Schwarz,
07570 Wünschendorf/Elster, Mosen 48,
Tel./Fax: (03 66 03) 8 85 87

Mitglieder:

Frau Angelika Helbing,
99867 Gotha, An den Hundert Äckern 29,
Tel.: (0 36 21) 75 01 42

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Herr KR Michael Janus, Kirchenamt der EKM
99817 Eisenach, Dr.-Moritz-Mitzenheim-Straße 2a,
Tel.: (0 36 91) 67 83 70

Herr Jörg Markert,
36466 Wiesenthal, Pfarrgasse 12, Tel.: (03 69 64) 9 59 97

Herr Andreas Müller,
98693 Ilmenau, Ilmenauer Weg 6, Tel.: (0 36 77) 20 17 89

Frau Katja Scholz,
99423 Weimar, Cranachstraße 27, Tel.: (0 36 43) 77 66 80

Frau Beate Tostlebe,
04600 Altenburg, Hauptstraße 24, Tel.: (0 34 47) 51 34 95

Herr Roland Walther,
98739 Lichte, Schwarzburger Straße 89,
Tel.: (03 67 01) 6 04 691